

Besondere Bedingung Nr. 7873

Fremdenbeherbergung; Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 1. EHVB von den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingestellt oder eingebracht sind und sich
 - in betriebseigenen Garagen,
 - auf betriebseigenen Parkplätzen oder
 - auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzenbefinden.
2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1.:

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 2. EHVB ist getroffen. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Z. 7, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen, insbesondere jener nach §§ 970 und 970a ABGB, wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch

 - 2.1 Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers;

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis - insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung - verfügt.

Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer berechtigterweise annehmen durfte, dass der Fahrer über die Lenkerberechtigung noch verfügt.
 - 2.2 unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrten);
 - 2.3 Diebstahl oder Raub;,

diesbezüglich ist auch Art. 1, Pkt. 2.2 und Art. 7, Pkt. 5.3 AHVB nicht anzuwenden.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Versicherungsfall unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 VersVG im Anhang zu den AHVB/EHVB).
4. Für die Mitversicherung eines Abhol- oder Zustelldienstes von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wasserfahrzeugen bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
 - 5.1 innere Betriebs- und Bruchschäden;
 - 5.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
 - 5.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.

Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
6. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR [KLPAUSCH].
7. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall [KLSBHPRZ]% des Schadens und der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Der Selbstbehalt entfällt, sofern die Schadenersatzverpflichtung gemäß Bundesgesetz vom 16.2.1921, BGBl. Nr. 638 (Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmen), in der jeweils geltenden Fassung, begrenzt ist.